

Bundesamt für Zivilluftfahrt
R. Cron, Direktor
3003 **Bern**

6006 Luzern, 16. Juni 2008

Gebührenordnung 2008: Stundungsgesuch für die Jahresgebühren für Segelflugzeuge, TMG und Schleppflugzeuge

Sehr geehrter Herr Cron

Wie Ihnen bekannt ist, hat die neue GebV bei den Teilnehmern der General Aviation eine breite Welle von Ablehnung ausgelöst, weil die neuen Tarife grösstenteils als weit übersetzt betrachtet werden. Die Informationsveranstaltung AeCS vom 13.5.08, an welchem das BAZL sehr prominent vertreten war und sich den Fragen stellte, hat an dieser Situation leider nichts geändert.

Wir gestatten uns deshalb, eine rechtliche Grundsatzfrage aufzugreifen, die am 13.5.08 nicht angeschnitten worden war. Auf Grund der Zielsetzung unseres Verbandes nehmen wir dabei die Interessen der Segelflieger war, d.h. der Eigentümer/Halter von Segelflugzeugen, TMG und Schleppflugzeugen.

1. Es ist allen klar, dass das BAZL an die vom Bundesrat erlassene GebV gebunden ist und die erbrachten Leistungen entsprechend zu fakturieren hat. Eine Gebührenreduktion i.S. von Art 5 Abs. 3 GebV mag auf Gesuch der Betroffenen in Einzelfällen zur Anwendung kommen, aber nicht auf die grosse Mehrheit der eingetragenen Flugzeuge.
2. Die vom BAZL ausgestellten Rechnungen sind sog. *Kostenverfügungen*, gegen die beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden kann. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, gilt aber nur für die angefochtene Rechnung selbst. Ist ein Rechnungsempfänger Halter/Eigentümer mehrerer Flugzeuge (wie z.B. eine Segelfluggruppe), so muss für jede Rechnung eine eigene Beschwerde eingereicht werden. Dies gilt natürlich auch für jeden privaten Halter/Eigentümer; unabhängig davon, wie viele Beschwerden durch Dritte für analoge Leistungen des BAZL bereits eingereicht wurden, hat jeder Halter/Eigentümer innert der gesetzlichen Frist separat Beschwerde zu führen.
3. Im Hinblick auf die von uns festgestellte Stimmung unter den Segelfliegern muss mit einer Grosszahl von Beschwerden, möglicherweise mit weit über 100

gerechnet werden. Diese Flut würde nicht nur die administrative Kapazität des Bundesverwaltungsgerichtes ganz erheblich belasten, sondern selbstverständlich auch beim BAZL als Beschwerdegegner einen unerhörten Aufwand für Aktenführung, Beschwerdeantworten etc. verursachen. Und dies, obwohl es bei jeder Beschwerde um den identischen Sachverhalt mit einem relativ geringen Streitwert gehen würde, nämlich – bei Segelflugzeugen – um die Jahresgebühren nach Art. 15 1c, 16 1c und 16 7a GebV im Gesamtbetrag von CHF 610.- pro Jahr. Da diese Gebühren ja nicht vollständig unberechtigt sind, sondern wohl etwa im Ausmass der heute gültigen Belastung von ca. CHF 250.-/Flugzeug/Jahr bestehen bleiben müssten, ist der vom Beschwerdeführer im besten Fall zu erwartende Prozessserfolg entsprechend geringer und der Gesamtaufwand für die Grosszahl der zu erwartenden Verfahren noch fragwürdiger. Wir suchen deshalb einen Weg, diesen Aufwand in vernünftige Grenzen zu lenken.

4. Da es bei den fraglichen Gebühren immer um die gleichen Sachverhalte und Begründungen geht, würde es zur gerichtlichen Beurteilung der Angemessenheit dieser Gebühren genügen, wenn das Bundesverwaltungsgericht (und allenfalls das Bundesgericht) in **zwei Pilotprozessen für Segelflugzeuge/TMG bzw. Schleppflugzeuge** die sich stellenden Sach- und Rechtsfragen prüft und dann verbindlich entscheidet. Auch wenn ausser den beiden Beschwerdeführern alle übrigen Segelflieger bzw. Gruppen der Schweiz durch diese Urteile rechtlich nicht gebunden wären, ist auf Grund der Gesamtsituation dennoch klar, dass solche Piloturteile Gültigkeit für alle Segelflieger bzw. Gruppen hätten. Voraussetzung dieses Konzeptes wäre allerdings, dass während der Dauer der Pilotprozesse allen übrigen Betroffenen keinerlei Beschwerdefristen zu laufen beginnen, die eben durch die erwähnte Flut von Einzelbeschwerden gewahrt werden müssten.
5. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die *Allgemeine GebührenVO* des Bundes (SR 172.041.1), deren Anwendbarkeit gemäss Art. 2 GebV ausdrücklich vorbehalten ist. Art 13 AllgGebV enthält folgende Bestimmung:

Die Verwaltungseinheit kann die Gebühr wegen Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person oder aus anderen wichtigen Gründen stunden, herabsetzen oder erlassen.

Aus unserer Sicht kommt im vorliegenden Fall eine **Gebührenstundung aus wichtigem Grund** in Frage. Wir meinen damit, dass das BAZL während der laufenden Pilotprozesse allen übrigen Haltern/Eigentümern von Segelflugzeugen, TMG und Schleppflugzeugen die Gebühren stundet, indem es die Rechnungen für die erbrachten Leistungen vorläufig zurückhält, d.h. nicht zustellt und damit die gesetzliche Beschwerdefrist nicht zum Laufen bringt. Der *wichtige Grund* liegt darin, eine enorme, aber völlig unnötige Prozessflut mit ganz erheblichem Administrativaufwand und entsprechenden Kosten beim

Bundesverwaltungsgericht und auch beim BAZL zu vermeiden. Da die fraglichen Gebühren relativ gering sind, erscheint deren Stundung (d.h. vorläufige Nicht-Eintreibung) während der Dauer der Pilotprozesse als tragbar.

6. Als Pilotprozess bietet sich folgendes, bereits hängiges Beschwerdeverfahren an; eine Kopie der Beschwerdeschrift liegt hier bei:

das Verfahren Nr. A-3264/2008, das von der Segelfluggruppe Oberaargau am 18. Mai 2008 beim Bundesverwaltungsgericht hängig gemacht wurde.

7. Gestützt auf diese Überlegungen stellen wir Ihnen folgende **Anträge**

1. *Bis zur rechtskräftigen Erledigung des vorerwähnten Pilotprozesses 1 seien die laufenden Gebühren nach Art. 15 1c, 16 1c und 16 7a für alle im schweizerischen Luftfahrtregister eingetragenen Segelflugzeuge und TMG zu stunden und es seien vom BAZL keine diesbezüglichen Rechnungen zu versenden bzw. bezüglich bereits gestellter aber noch nicht bezahlter Rechnungen seien vom BAZL keine weiteren Eintreibungsschritte zu unternehmen;*

2. *Bis zur rechtskräftigen Erledigung des vorerwähnten Pilotprozesses 2 seien die laufenden Gebühren nach Art. 15 1a, 16 1c und 16 7b für alle im schweizerischen Luftfahrtregister eingetragenen Motorflugzeuge einer Segelfluggruppe oder Segelflugschule zu stunden und es seien vom BAZL keine diesbezüglichen Rechnungen zu versenden bzw. bezüglich bereits gestellter aber noch nicht bezahlter Rechnungen seien vom BAZL keine weiteren Eintreibungsschritte zu unternehmen;*

3. *Das BAZL wolle uns seinen Entscheid schriftlich mitteilen, damit wir über unsere Kanäle die Segelflieger, Gruppen und Schulen entsprechend orientieren können.*

8. Wir sind uns bewusst, dass wir nicht Halter/Eigentümer eines, Segelflugzeuges, TMG oder Schleppflugzeuges sind, nicht als Partei an den vorerwähnten Pilotprozessen teilnehmen und als Verband nicht ohne weiteres zur Stellung der vorerwähnten Anträge rechtlich legitimiert sind. Wir haben uns aber als Interessenvertreter der schweizerischen Segelflieger zu diesem Vorgehen entschlossen, um in einem rechtlich/prozessual komplizierten Gesamtumfeld eine übersichtliche und praktikable Lösung herbeizuführen und damit das Bundesverwaltungsgericht wie auch das BAZL selbst von einer grossen, aber grundsätzlich unnötigen Prozesslawine zu verschonen.

Zudem kann damit auch die Administrativlast beim BAZL möglichst klein gehalten werden, in dem nicht ca. 1000 Segelflugzeughalter identische Stundungsgesuche stellen. Nötigenfalls bieten wir an, Vollmachten der Halter beizubringen.

Im Interesse der Sache ersuchen wir Sie um einen raschen Entscheid. Sofern Sie eine Besprechung dieser Angelegenheit als zweckmässig erachten, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruss

Segelflugverband der Schweiz

E. Blumer
Präsident SVFS

Angelica Dünner
Mitglied Vorstand SFVS

Beilage erwähnt